

§ 35a SGB VIII -Standardentwicklung-

Fachleistungsstunden im Bereich der Anbieter zur Förderung von
Kindern mit Teilleistungsschwächen

■ Lerntherapeutische Hilfe auf der Grundlage des § 35a SGB VIII

- Hilfeausgestaltung im Schnittstellenbereich schulische Förderung; Minderung der Beeinträchtigung
- Auf der Grundlage des Stellungnahme gem. § 35a SGB VIII zielt die Hilfe auf eine Steigerung der Lese- Rechtschreib- u.o./ Rechenkompetenz zur psycho-sozialen Stabilisierung des Kindes
- Erstbewilligung grundsätzlich für 12 Monate im Umfang von 40 Fördereinheiten
- Zweimalige Verlängerung um jeweils 6 Monate im Umfang von je 20 Fördereinheiten möglich
- Hilferbringung soll auf der Basis einheitlicher verbindlicher fachlicher Standards erfolgen
- Kostenkalkulation erfolgt in Analogie zu den Standards der Hilfen zur Erziehung

Fachbereich 45

Abteilung Jugend

Datum 16.02.2016

stadt aachen



■ Leistungsanbieter Lerntherapie

- Leistungsanbieter unterscheiden sich deutlich in ihrer Organisationsstruktur:
 - Einzelpersonen
 - Lerntherapeutische Praxen
 - Logopädische Praxen
- Derzeit existieren keine einheitlichen und verbindlichen Qualitätsstandards zur Erbringung der Leistung
- Derzeit kein transparentes Instrument zur Kalkulation der Kosten

Fachbereich 45

Abteilung Jugend

Datum 16.02.2016

stadt aachen



■ Ziele Standardentwicklung

- **Definition des fachlich inhaltlichen Angebots**
Organisationsstruktur:
standardisierte Leistungsbeschreibung sichert die Ausgestaltung der lerntherapeutischen Förderung
- **Transparente Kalkulation der Kosten**
basierend auf den geltenden Standards zur Kalkulation von Fachleistungsstunden unter Berücksichtigung der maßgeblichen Unterschiede zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung
- **Einheitliche Festsetzung von Therapieeinheiten**
Sicherung der Vergleichbarkeit an der Schulstunde orientiert
- **Berücksichtigung unterschiedlicher berufl. Grundqualifikationen**
Anbieterspezifische Qualifikationen können berücksichtigt werden
- **Verpflichtungen der Anbieter**

■ Beteiligung

- Einvernehmen mit den Anbietern in Bezug auf die Definition der fachlich inhaltlichen Standards und der Schaffung einer einheitlichen Kalkulationssystematik
- Dissens mit den Anbietern:
 - prozentuale Festsetzung des Leitungs- u. Verwaltungsanteils
 - Prozentuale Festsetzung der berufs- u. fallspezifischen Minderzeiten
 - tarifliche Eingruppierung der Lerntherapeuten
 - Festsetzung der Sachkostenpauschale
 - Berechnung der Nettoarbeitszeit je Fachkraft
- Die AG HzE begrüßt einstimmig die Einführung einer einheitlichen Systematik zur Festlegung von Leistung und Entgelt im Bereich § 35a SGB VIII tIs

■ Verwaltungsvorschlag

- Einführung einer standardisierten Leistungsbeschreibungen für Anbieter zur Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen
- Einführung der standardisierten Fachleistungsstundenkalkulation in Analogie zu den Standards im Bereich der HzE unter Berücksichtigung der aufgeführten Unterschiede.
- Einführung einer Besitzstandswahrung für die bereits bewilligten Hilfen für die Dauer der ausgesprochenen Bewilligungen
- Fachliche Anerkennung der bereits für die Stadt Aachen tätigen Personals ohne Einforderung der nun definierten beruflichen Qualifikation.

Fachbereich 45

Abteilung Jugend

Datum 16.02.2016

stadt aachen



Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung (nach § 78 KJHG) in der Stadt Aachen

Die Arbeitsgemeinschaft „Hilfe zur Erziehung“ nach § 78 KJHG hat sich in zwei Sitzungen mit der Vorlage der Verwaltung zur Standardentwicklung „Fachleistungsstunden im Bereich der Anbieter zur Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwäche“ intensiv auseinandergesetzt. Zudem gab es ein ausführliches Gespräch zwischen einigen AG-Mitgliedern und Vertretern des Qualitätsverbundes Lernförderung.

Danach begrüßt die AG einstimmig die Einführung einer einheitlichen Systematik zur Festlegung von Leistung und Entgelt im Leistungsbereich 35a Teilleistungsstörungen, um eine Gleichheit sowohl in der Leistung als auch in der Berechnung zu gewährleisten. Dies ist auch zwischen Verwaltung und Leistungsanbietern unstrittig, ebenso wie es zur inhaltlichen Gestaltung der Standards weder zwischen Verwaltung und Qualitätsverbund noch in der Arbeitsgemeinschaft Differenzen gab.

Hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der künftigen Fachleistungsstundenberechnung stellt die AG zudem fest, dass die dargestellte Systematik der Berechnung von Fachleistungsstunden in ihrer Grundstruktur der bereits vor etlichen Jahren vereinbarten Fachleistungsstundenstruktur im Bereich der Hilfen zur Erziehung entspricht. Deren Systematik hat sich in den vergangenen Jahren prinzipiell bewährt. Fast logischerweise bleibt die Anrechnung von Leitungs- und Verwaltungskosten in der Fachleistungsstundenberechnung ein Diskussionspunkt aus der jeweiligen Sicht der Verhandlungspartner. Die Arbeitsgemeinschaft befürwortet dennoch die grundsätzlichen Kriterien der Verwaltung zur Festlegung des Entgeltkorridors.

Auf diesem Hintergrund empfiehlt die Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung dem Kinder- und Jugendausschuss, die diesbezügliche Vorlage der Verwaltung vom 02.02.2016 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung entsprechend zu beauftragen.

Aachen. 14.02.2016